

TRÄGERVEREIN SÜNTELBAD HADDESEN e. V. - SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen
„Trägerverein Süntelbad Haddessen“.
Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hameln eingetragen werden und danach den Zusatz „eingetragener Verein (e. V.)“ tragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hessisch Oldendorf, Ortschaft Süntel.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit der Allgemeinheit.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erhaltung und den Betrieb des Süntelbades Haddessen und das Betreiben des Bades als ein der Öffentlichkeit gegen Entgelt zugängliches Freibad.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen oder sonstige Organisationen sein. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Bestätigung durch den Vorstand mit dem Tag des Eingangs des schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrags.
- (2) Ein Mitglied kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung aus dem Verein austreten. Die Mitgliedschaft endet daneben durch Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt; eine solche Verletzung liegt auch vor, wenn das Mitglied die fällig gewordenen Beiträge für eine Zeitraum von mehr als zwölf Monaten schuldet und diese nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mahnung entrichtet hat. Es ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 5 Geschäftsjahr, Mitgliedsbeiträge

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand
- (2) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der Schriftführerin/dem Schriftführer, der Kassierer/dem Kassierer sowie einer Beisitzerin/einem Beisitzer, die/der vom Vorstand der DLRG-Ortsgruppe Haddessen e. V. zu benennen ist.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die erste Vorsitzende/den ersten Vorsitzenden oder die zweite Vorsitzende/den zweiten Vorsitzenden vertreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der Vorstand um eine zu bestimmende Anzahl von Beisitzerinnen/Beisitzern erweitert wird (erweiterter Vorstand).
- (5) Der Vorstand - mit Ausnahme der/des von der DLRG-Ortsgruppe Haddessen e. V. zu benennenden Beisitzerin/Beisitzers - wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer/innen
 2. Entlastung des gesamten Vorstandes
 3. Wahl des neuen Vorstandes
 4. Wahl von 2 Kassenprüferinnen/Kassenprüfern
 5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 6. Änderungen der Satzung
 7. Entscheidung über eingereichte Anträge
 8. Auflösung des Vereins
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes und einem Vorschlag für die Tagesordnung beantragt. Darüber hinaus kann der erweiterte Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden. Das gilt entsprechend für Dringlichkeitsanträge.
- (4) Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit sie nicht eine Satzungsänderung (siehe § 9) oder die Auflösung des Vereins (siehe § 10) betreffen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden/-vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und die Erfüllung des Vereinszwecks. Er erledigt die Vereinsangelegenheiten im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinseigentums.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
- (3) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind bei Bedarf durch die/den 1. Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch die/den 2. Vorsitzende/n, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher zu erfolgen; sie kann mündlich oder fernmündlich erfolgen. Vorstand und erweiterter Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur mit ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Beratung und Beschlussfassung hierüber kann nur erfolgen, wenn darauf in der Einladung nach § 7 Abs. 1 hingewiesen wurde.
- (2) Anträge hierzu sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vorher schriftlich einzureichen. Sie sind spätestens in der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Beratung und Beschlussfassung hierüber kann nur erfolgen, wenn darauf in der Einladung nach § 7 Abs. 1 hingewiesen wurde.
- (2) Anträge hierzu sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vorher schriftlich einzureichen.
- (3) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Hessisch Oldendorf zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Ortschaft Süntel zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung des Vereins am 19. Februar 1999 beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen Hessisch Oldendorf, den 19. Februar 1999
Geändert Hessisch Oldendorf, den 17. März 2000